



Sitzung vom

4. Dezember 2020

Mitgeteilt den

4. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1022/2020

Teilrevision der Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus Entschädigung für Gastronomiebetriebe

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1019/2020) hat die Regierung einen zweiwöchigen Lockdown unter anderem für Gastronomiebetriebe angeordnet.

Der Lockdown gilt ab Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr. Kommuniziert wurde er seitens der Regierung ebenfalls am Freitag, 4. Dezember 2020, um 10.00 Uhr

Aufgrund der kurzfristigen Anordnung und Kommunikation der Massnahme konnten die Gastronomiebetriebe den Einkauf von Frischwaren in der Regel nicht rechtzeitig unterbinden.

Die Regierung hat in der Folge beschlossen, für Gastronomiebetriebe eine Entschädigung für bereits eingekaufte, dem Verfall ausgesetzte Frischwaren auszurichten. Zu diesem Zweck wird, gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung, die Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) teilrevidiert.

Details der Regelung

Betroffene Gastronomiebetriebe können eine Entschädigung für die Kosten für bereits eingekaufte und aufgrund des erwähnten Lockdowns verfallene Frischwaren beantragen.

Gastronomiebetriebe, die aufgrund dessen, dass sie mit einem Hotel verbunden sind, nicht schliessen müssen, sind im Grundsatz nicht berechtigt für eine solche Entschädigung. Ausnahmen in speziellen Fällen, bei effektiver Betroffenheit, können aber berücksichtigt werden.

Das Gesuch ist per E-Mail oder per Post bis zum 13. Dezember 2020 dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) einzureichen.

Dem Gesuch ist eine Kopie der kommunalen Gastronomiebewilligung gemäss Art. 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100) sowie die Bankverbindung beizulegen. Damit ist sichergestellt, dass nur Gastronomiebetriebe entschädigt werden. Zudem verfügt das DVS dann über die nötigen Angaben. Zur weiteren Kontrolle verfügt das DVS über eine Liste der – aufgrund der Lebensmittelgesetzgebung – gemeldeten Gastronomiebetriebe im Kanton Graubünden.

Weiter ist ein Beleg über die Kosten der eingekauften und verfallenen Frischwaren einzureichen. Damit ist namentlich die Einreichung eines Lieferscheins oder die Rechnung gefordert. Die Höhe der Kosten für die entsprechenden Positionen ist auszuweisen.

Die Finanzierung erfolgt über den Kredit des kantonalen "Härtefallfonds" gemäss der kantonalen COVID-19-Härtefallverordnung. Auszahlungen zulasten des Budgets 2020 können bis spätestens Ende Januar 2021 erfolgen.

Die Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Teilrevision Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) wird genehmigt.

2. Mitteilung an alle Departemente, die Finanzkontrolle, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, den kantonalen Führungsstab und die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung)

Änderung vom 4. Dezember 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung)" (Stand 8. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 9 (neu)

Entschädigung für Gastronomiebetriebe für Frischwaren

¹ Der Kanton kann Gastronomiebetrieben oder Unternehmen mit einem Gastronomieangebot, in Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 unabhängig der Umsatzhöhe, eine Entschädigung für bereits eingekaufte und aufgrund der kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 2. Dezember 2020 nutzlos gewordene, verfallene Frischwaren im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 Litera b gewähren. Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 gilt für diese Entschädigung nicht.

² Die Entschädigung ist in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 auf maximal 10 000 Franken begrenzt.

³ In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 sind dem DVS bis zum 13. Dezember 2020 elektronisch per E-Mail oder per Post ausschliesslich folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- a) eine Kopie der Bewilligung der Gemeinde für gastgewerbliche Tätigkeiten (Gastronomiebewilligung) sowie die Bankverbindung;
- b) einen Beleg über die Kosten der eingekauften und nutzlos gewordenen, verfallenen Frischwaren.

Art. 10 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird für die Entschädigungen gemäss Artikel 9 bis Ende Februar 2021 verlängert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft.